



**Vorlagennummer:** BV/12068/25  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## **Erllass einer Satzung über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Hansestadt Lüneburg**

**Datum:** 21.08.2025  
**Federführung:** Bereich 11 - Personalservice  
**Organzuständigkeit:** RAT

### **Beratungsfolge**

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen und Interne Services	25.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	30.09.2025	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	01.10.2025	Ö
Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr	24.09.2025	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt**

Im Rahmen der Einrichtung einer hauptberuflichen Wachbereitschaft (HWB) i. S. d. § 14 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) beschäftigt die Hansestadt Lüneburg seit kurzem Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst (vgl. VO/9585/21). Gemäß § 115 Abs. 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) wird für Beamtinnen und Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst Heilfürsorge gewährt.

Beim Heilfürsorge-System zahlt der Dienstherr 100 % der Krankheitskosten der Beamt:innen. Es gibt keine allgemeingültigen Statistiken zu den Gesamtkosten der Heilfürsorge für Feuerwehrbeamt:innen. Die tatsächliche Höhe der Kosten ist von der Anzahl der Leistungen abhängig, die der:der Feuerwehrbeamt:in in Anspruch nimmt, und variiert von Person zu Person. Die Heilfürsorge orientiert sich am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Dienstherr hat die Möglichkeit, 1,3 % des Grundgehalts von der Besoldung der Beamt:innen abzuziehen (§ 114 Abs. 1 Satz 2 NBG), um so die Kosten für die Heilfürsorge zu reduzieren. § 115 Absatz 2 Satz 3 NBG räumt zusätzlich die Möglichkeit ein, einen höheren Anrechnungsbetrag festzulegen oder die freie Heilfürsorge ganz auszuschließen. Nach Abwägung der Auswirkungen auf den Haushalt sowie die Personalgewinnung und -bindung, wird vorgeschlagen, den gesetzlich vorgesehenen Satz von 1,3 % einzubehalten. Derzeit beinhaltet der Stellenplan der Hansestadt Lüneburg acht Stellen Feuerwehrbeamt:innen nach A9, 1,3 % des Grundgehalts

betragen insgesamt jährlich 4.508,16 € (Annahme Stufe 6). Langfristig sollen 20 Beamt:innen im Einsatzdienst der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Hansestadt Lüneburg beschäftigt werden (vgl. Personalkonzept zur VO/9585/21).

Gemäß § 115 Abs. 2 Satz 2 muss durch kommunale Satzung die Anwendung des § 114 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NBG bestimmt werden.

- (I) ... <sup>2</sup>Auf die Besoldung der Heilfürsorgeberechtigten wird für deren Absicherung durch die Heilfürsorge monatlich ein Betrag in Höhe von 1,3 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts angerechnet...
- (II) <sup>1</sup>Heilfürsorgeberechtigte können auf den Anspruch auf Heilfürsorge schriftlich verzichten. <sup>2</sup>Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Verzichtserklärung bei der Heilfürsorgestelle folgenden Monats Beihilfe nach Maßgabe des § 80. <sup>3</sup>Ein Widerruf des Verzichts ist ausgeschlossen.

Mit der beigefügten Satzung wird die Rechtsgrundlage für die Anwendung bei Hansestadt Lüneburg geschaffen.

Ziel*	Unterziel	Bewertung			
*Die Zielauswirkungen sind durch den Beschluss zur Einrichtung der HWB entstanden (vgl. VO/9585/21), die Satzung ist nur erforderliche Folge daraus.					
<b>Gesundheit und Wohlergehen</b>		√			
	Verringerung der Zahl von Todesfällen und Erkrankungen aufgrund von Verkehrsunfällen Gesundheitsförderung und Prävention Verringerung aller Formen der Armut	√			
<b>Nachhaltiges Wirtschaftswachstum</b>		++	+	-	--
	Schaffung von Arbeitsplätzen		√		
<b>Ergänzungen</b>		++	+	-	--
	Erhöhung der Sicherheit: Eine hauptamtliche Wachbereitschaft sorgt für mehr Sicherheit für Mensch und Tier im Brandfall durch bessere und garantiertere Reaktionszeiten.	√			
	Bestandsschutz: Eine hauptamtliche Wachbereitschaft sorgt für den Erhalt von Gebäuden, Wäldern etc. im Brandfall durch bessere und garantiertere Reaktionszeiten.	√			

(++) deutlich positive Auswirkung, (+) positive Auswirkung, (-) negative Auswirkung, (--) erheblich negative Auswirkung

**Finanzielle Auswirkungen:** ➤ ja

➤ Pflichtaufgabe durch Ratsbeschluss (VO/9585/21) mit Gestaltungsspielraum

Ausgaben / Einnahmen:

			Aktuelles HH-Jahr	HH-Jahr + 1	HH-Jahr + 2	HH-Jahr + 3	HH-Jahr + 4
Zur Umsetzung der	Investive Auszahlungen	IST	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
		PLAN	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

Maßnahme	Aufwendungen im Ergebnishaushalt	IST					
		PLAN					
Folgekosten	Sachaufwand im Ergebnishaushalt (ohne Abschreibungen)	IST	Ggf. Krankheitskosten, nicht vorhersehbar				
		PLAN	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalaufwand im Ergebnishaushalt	IST	Besoldungshöhe				
		PLAN					
Einzahlungen / Erträge	Investive Einzahlungen	IST	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
		PLAN	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
	Erträge im Ergebnishaushalt	IST	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
		PLAN	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

Die einbehaltenen Besoldungsanteile werden einer zweckgebundenen Rücklage bzw. Rückstellung zugeführt. Die zu begleichenden Krankheitskosten werden in der Zukunft anteilig daraus gedeckt.

Finanzielle Mittel sind haushaltsrechtlich gesichert:

➤ ja

<b>sofern ja:</b>	
Haushaltsjahr:	2025ff
Mittelherkunft:	➤laufender Ansatz (zukünftige Veranschlagung notwendig)
Teilhaushalt:	32030
Produkt:	126001

Beschlussfassung vorbehaltlich der kommenden HH-Planung:

➤ nein

Prüfung möglicher Drittmittel ist erfolgt:

➤ ja

**Personelle Auswirkungen:**

Auswirkungen auf den Stellenplan:

➤ ja (aber bereits mit der Vorlage zur Einrichtung der Feuerwache beschlossen, vgl. VO/9585/21)

**Anlage/n**

Anlage 1: Satzung Heilfürsorge Beamte Feuerwehr (öffentlich)